

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 889/90 DER KOMMISSION**

vom 6. April 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialisti-  
schen Föderativen Republik Jugoslawien <sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3606/89  
des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von  
Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen  
Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit  
Ursprung in Jugoslawien (1990) <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obenge-  
nannten Kooperationsabkommens und des Protokolls  
Nr. 1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im  
Rahmen des dort angegebenen Plafond zollfrei in die  
Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschrei-  
tung können die gegenüber dritten Ländern geltenden  
Zollsätze wiedererhoben werden.Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit  
Ursprung in Jugoslawien haben diesen Plafond erreicht.  
Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wieder-  
erhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zoll-  
sätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Vom 10. April 1990 bis 31. Dezember 1990 sind bei der  
Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit  
Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die  
gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzu-  
wenden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

*ANHANG*

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0120	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	714